

**Kassel documenta Stadt
Stadtverordnetenversammlung
Ausschuss für Recht,
Sicherheit, Integration und
Gleichstellung**

Geschäftsstelle:
Hauptamt
Büro der
Stadtverordnetenversammlung
Sabine John
sabine.john@kassel.de
Telefon 0561 787 1226
Fax 0561 787 2182

Rathaus
Obere Königsstraße 8
34117 Kassel
W 224a

Behördennummer 115
Rechtshinweise
zur elektronischen
Kommunikation
im Impressum unter
www.kassel.de

34112 Kassel documenta Stadt

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Recht, Sicherheit,
Integration und Gleichstellung
der Stadtverordnetenversammlung
Kassel



21. November 2019
1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **34.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung lade ich ein für

**Donnerstag, 28. November 2019, 17:00 Uhr,
Lesezimmer, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. Satzung über die Entschädigung von Mitgliedern der
Stadtverordnetenversammlung und ehrenamtlich Tätigen**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Christian Geselle
- 101.18.1514 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 2. Einrichtung von Waffenverbotszonen in Kassel**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Holger Augustin
- 101.18.1532 -
- 3. Planstellen beim Brandschutz**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Holger Augustin
- 101.18.1533 -



2 von 2

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Kortmann
Vorsitzender

Niederschrift

über die 34. öffentliche Sitzung

des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

am **Donnerstag, 28. November 2019, 17:00 Uhr**

im Lesezimmer, Rathaus, Kassel

2. Dezember 2019

1 von 4

Anwesende:

Mitglieder

Stefan Kortmann, Vorsitzender, CDU

Dr. Rabani Alekuzei, Mitglied, SPD

(Vertretung für Anja Möller)

Stefan Kurt Markl, Mitglied, SPD

(Vertretung für Dr. Hasina Farouq)

Norbert Sprafke, Mitglied, SPD

Petra Ullrich, Mitglied, SPD

Holger Augustin, Mitglied, CDU

Valentino Lipardi, Mitglied, CDU

Dieter Beig, Mitglied, B90/Grüne

(Vertretung für Awet Tesfaiesus)

Steffen Müller, Mitglied, B90/Grüne

(Vertretung für Dr. Andreas Jürgens)

Vera Katrin Kaufmann, Mitglied, Kasseler Linke

Teilnehmer mit beratender Stimme

Magistrat

Dirk Stochla, Stadtrat, SPD

Schriftführung

Sabine John, Hauptamt - Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:

Matthias Nölke, 1. stellvertretender Vorsitzender, FDP

Richard Klock, Mitglied, AfD

Michael Werl, Mitglied, AfD

Omar Dergui, Vertreter des Ausländerbeirates

Dieter Pfeiffer, Vertreter des Seniorenbeirates

Gerd Walter, Vertreter des Behindertenbeirates

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

Roland Beth, Rechtsamt

Tagesordnung:

1. **Satzung über die Entschädigung von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und ehrenamtlich Tätigen** 101.18.1514
2. **Einrichtung von Waffenverbotszonen in Kassel** 101.18.1532
3. **Planstellen beim Brandschutz** 101.18.1533

Vorsitzender Kortmann eröffnet die mit der Einladung vom 21. November 2019 ordnungsgemäß einberufene 34. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung fest.

1. **Satzung über die Entschädigung von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und ehrenamtlich Tätigen**

Vorlage des Magistrats
- 101.18.1514 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Entschädigung von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und ehrenamtlich Tätigen in der aus der Anlage 2 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne

Ablehnung: Kasseler Linke

Enthaltung: --

Abwesend: AfD, FDP+Freie Wähler+Piraten
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung über die Entschädigung von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und ehrenamtlich Tätigen, 101.18.1514, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Markl

2. **Einrichtung von Waffenverbotszonen in Kassel**

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.18.1532 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat und der Oberbürgermeister werden aufgefordert, die Voraussetzungen für die Einführung von Waffenverbotszonen im Stadtgebiet Kassel zu schaffen und in der Folge Waffenverbotszonen an Kriminalitätsschwerpunkten in Kassel einzurichten.

Stadtverordneter Augustin, CDU-Fraktion, begründet den Antrag.

Stadtrat Stochla erläutert die Gesetzeslage für die Einführung einer Waffenverbotszone im Stadtgebiet und beantwortet im Anschluss die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: CDU

Ablehnung: SPD, B90/Grüne

Enthaltung: Kasseler Linke

Abwesend: AfD, FDP+Freie Wähler+Piraten
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Einrichtung von Waffenverbotszonen in Kassel, 101.18.1532, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Beig

3. Planstellen beim Brandschutz

Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.18.1533 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele Planstellen hat das Amt 37 – Feuerwehr- aufgeteilt in den mittleren, gehobenen und höheren Dienst?
2. Wie viele dieser Planstellen sind derzeit nicht besetzt?
3. Wann ist mit einer Besetzung der Fehlstellen zu rechnen?
4. Wie ist der Stand der Besetzung der vakanten Stelle des Leiters der Feuerwehr?
5. Ist der Brand- und Katastrophenschutz aufgrund unbesetzter Planstellen in der Stadt Kassel nur eingeschränkt gewährleistet?
6. Vor dem Hintergrund des niedrigen Eingangsamtes A7 für Berufsfeuerwehrangehörige: Wie gedenkt der Magistrat den Beruf der Berufsfeuerwehrangehörigen der Stadt Kassel attraktiver zu gestalten?
7. Wie hoch ist der Anteil weiblicher Angehöriger des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr?
8. Was gedenkt die Stadt zu tun, um den weiblichen Anteil der Berufsfeuerwehrangehörigen zu erhöhen?



9. Inwieweit fördert die Stadt Kassel Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren bei der Bewerbung zur Berufsfeuerwehr? 4 von 4

Stadtverordneter Augustin, CDU-Fraktion, begründet die Anfrage.

Stadtrat Stochla beantwortet die Anfrage und die sich anschließenden Fragen der Ausschussmitglieder.

Nach Beantwortung durch Stadtrat Stochla erklärt Vorsitzender Kortmann die Anfrage für erledigt.

Ende der Sitzung: 17:39 Uhr

Stefan Kortmann
Vorsitzender

Sabine John
Schriftführerin

Vorlage Nr. 101.18.1514

29. Oktober 2019
1 von 2

Satzung über die Entschädigung von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und ehrenamtlich Tätigen

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Entschädigung von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und ehrenamtlich Tätigen in der aus der Anlage 2 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Die ortsrechtlichen Regelungen ergeben sich zurzeit aus der Satzung über die Entschädigung von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und ehrenamtlich Tätigen vom 5. Februar 2001 in der Fassung der Ersten Änderung durch die Satzung vom 15. September 2003. Beide vorgenannten Satzungen sind nicht auf Vorlage des Magistrats, sondern unmittelbar auf Fraktionsanträge hin zustande gekommen (Beschluss Nr. 1121 vom 5. Februar 2001 zu Vorlage Nr. 101.14.1003 zum geänderten gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD, CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN sowie Beschluss Nr. 854 vom 15. September 2003 zu Vorlage Nr. 101.15.708 zum gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP).

Die Stadtverordnetenversammlung hat nunmehr mit Beschluss vom 24. Juni 2019 unter Vorlage-Nr. 101.18.1352 zum gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, B90/Grüne und des Stadtverordneten Ernst den „Magistrat beauftragt, die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige entsprechend der nachfolgenden Auflistung anzupassen“ (Anlage 1). Diese Auflistung ist in den Satzungstext nach Anlage 2 eingearbeitet. Die Stadtverordnetenversammlung wird daher insoweit gebeten, etwas zu beschließen, was bereits ihrer eigenen Beschlusslage entspricht.

Der Beschluss vom 24. Juni 2019 ist darüber hinaus zum Anlass genommen worden, die Bestimmungen des § 1 der Satzung über den Verdienstausfall der geltenden Rechtslage nach § 27 Abs. 1 HGO neu zu fassen.

Entsprechend § 27 Abs. 1 Satz 4 HGO ist die Gewährung des Durchschnittssatzes auf Zeiten beschränkt, in denen nach der allgemeinen Lebenserfahrung einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird. Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 7 HGO sind Höchstbeträge je Stunde sowie ein monatlicher Höchstbetrag festgelegt. Der Durchschnittssatz im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 2 HGO selbst, der seit Inkrafttreten der zurzeit geltenden Satzung am 1. April 2001 unverändert geblieben ist, soll von 16,00 Euro auf 20,00 Euro erhöht werden.



2 von 2

Die weiteren Einzelheiten sind der beigefügten Synopse (Anlage 3) zu entnehmen.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 28. Oktober 2019 entsprechend beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

**Beschluss
der Stadtverordnetenversammlung**

24. Juni 2019
1 von 2

Aufwandsentschädigung

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, B90/Grüne und des
Stadtverordneten Ernst
- 101.18.1352 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche
Tätige entsprechend der nachfolgenden Auflistung anzupassen und das
Stadtrechtsverfahren für die Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung
einzuleiten.

Die geänderte Entschädigungssatzung soll ab Januar 2020 in Kraft treten. Die
notwendigen Haushaltsmittel sind im Haushalt 2020 zu veranschlagen.

Die Aufwandsentschädigung beträgt ab Januar 2020 für

ehrenamtliche Tätige als	in Euro	
Stadtverordnete	monatlich	475,00
Stadtverordnetenvorsteher/in	monatlich	875,00
Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteher/in	monatlich	575,00
Vorsitzende der Ausschüsse	monatlich	575,00
Fraktionsvorsitzende	monatlich	775,00
Ehrenamtliche Stadträte	monatlich	625,00
Vorsitzende der Ortsbeiräte	monatlich	200,00
Mitglieder Ortsbeiräte mit Ausnahme des Ortsvorstehers	je Sitzung	35,00
Schriftführung Ortsbeiräte pro Niederschriften	je Sitzung	120,00
Schriftführung gleichzeitig auch Mitglied im Ortsbeirat pro Sitzungsniederschrift	je Sitzung	85,00
Vorsitzende Ausländer-, Senioren-, Behindertenbeirat, pp. gemäß § 3 Absatz 6 der Entschädigungssatzung	je Sitzung	50,00
Mitglieder mit Ausnahme der Vorsitzenden Ausländer-, Senioren-, Behindertenbeirat, pp. gemäß § 3 Absatz 5 der Entschädigungssatzung	je Sitzung	35,00
Patientenfürsprecher/innen für Kliniken mit insgesamt bis zu 500 Betten	monatlich	80,00
Patientenfürsprecher/innen für Kliniken mit insgesamt über 500 Betten	monatlich	155,00

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, Stadtverordnete Ernst und Dr. Hoppe
Ablehnung: AfD, Kasseler Linke, FDP+FW+Piraten
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD, CDU und B90/Grüne und des Stadtverordneten Ernst betr. Aufwandsentschädigung, 101.18.1352, wird **zugestimmt.**

Volker Zeidler
Stadtverordnetenvorsteher

Nicole Eglin
Schriftführerin

SATZUNG**über die Entschädigung von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung
und ehrenamtlich Tätigen****vom**

Aufgrund der §§ 5, 27, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Satzung über die Entschädigung von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und ehrenamtlich Tätigen beschlossen:

§ 1**Verdienstaufschlag**

- (1) Stadtverordnete, ehrenamtliche Magistratsmitglieder, Ortsbeiratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige, denen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstehen kann, erhalten Ersatz nach Durchschnittssätzen. Der Durchschnittssatz beträgt je Sitzung 20,00 Euro. Ehrenamtlich Tätige haben den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufschlages während der Zeit, in der entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, zu Beginn einer Wahlzeit gegenüber der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher zu führen; sie sind verpflichtet, ihr oder ihm spätere Veränderungen der Voraussetzungen anzuzeigen. Hausfrauen und Hausmänner wird der Durchschnittssatz ohne Nachweis des Verdienstaufschlages gewährt.
- (2) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Verdienstaufschlagpauschale beträgt pro Stunde höchstens 30,00 Euro und pro Kalendermonat höchstens 600,00 Euro.
- (3) Ein Ersatz nach Durchschnittssatz oder Verdienstaufschlagpauschale wird nur für Sitzungen geleistet, die an Arbeitstagen montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr stattfinden.

- (4) Anstelle des Durchschnittssatzes oder der Verdienstausfallpauschale kann der Ersatz des tatsächlich entstandenen Verdienstausfalles verlangt werden; dieser ist nachzuweisen (Einzelabrechnung).
- (5) Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen, können bis zu einem Betrag von maximal 20,00 Euro pro Stunde erstattet werden; die Aufwendungen sind nachzuweisen. Die Regelung des Absatzes 3 gilt entsprechend.
- (6) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 sind auch auf Fraktionssitzungen anzuwenden; die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf achtzig pro Jahr begrenzt.

§ 2

Fahrkosten

- (1) Die in § 1 Absatz 1 Satz 1 Genannten haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten. Der Ersatz der Fahrkosten erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes über Fahrkostenerstattung sowie Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in der jeweiligen Fassung.
- (2) Dieser Anspruch besteht auch in Bezug auf Fahrten zu Fraktionssitzungen; § 1 Absatz 6 zweiter Halbsatz findet Anwendung.
- (3) Neben dem Ersatz der Fahrkosten erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ehrenamtliche Mitglieder des Magistrats bei einer angeordneten auswärtigen Tätigkeit Reisekostenvergütung, bestehend aus Fahrkostenentschädigung, Nebenkostenersatz sowie Tages- und Übernachtungsgeld nach den für die hauptamtlichen Mitglieder des Magistrats geltenden Vorschriften.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und ehrenamtlichen Mitgliedern des Magistrats wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 475,00 Euro gewährt.

- (2) Bei den nachfolgend genannten Personen erhöht sich die monatliche Aufwandsentschädigung um folgende Beträge: Im Falle
- a) der Stadtverordnetenvorsteherin oder des Stadtverordnetenvorstehers um 400,00 Euro
 - b) der Fraktionsvorsitzenden um 300,00 Euro
 - c) der stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteherin oder des stellvertretenden Stadtverordnetenvorstehers und der Ausschussvorsitzenden um jeweils 100,00 Euro
 - d) der ehrenamtlichen Mitglieder des Magistrats um 150,00 Euro.
- (3) Nimmt eine oder einer der in Absatz 2 Genannten mehrere Funktionen wahr, so hat sie oder er nur Anspruch auf die der höchstdotierten Funktion entsprechende Erhöhung.
- (4) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher kann auf Antrag Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung Befreiung von der Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse bis zu 3 Monaten erteilen. Nach 3-monatigem Fernbleiben bzw. nach 2-monatigem unentschuldigtem Fernbleiben ist die Zahlung der Entschädigungen einzustellen und kommt erst dann wieder zur Auszahlung, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (5) Mitglieder
- der Ortsbeiräte,
 - des Ausländerbeirates,
 - des Seniorenbeirates,
 - des Beirates für Stadtgestaltung,
 - des Behindertenbeirates,
 - des Naturschutzbeirates,
 - des Denkmalbeirates
- sowie
- sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in Kommissionen,
 - Jugendvertreterinnen und Jugendvertreter im Verwaltungsausschuss des Kommunalen Jugendbildungswerkes,
 - Beisitzerinnen und Beisitzer des Anhörungsausschusses gemäß § 10 Hessisches Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung,
 - sozial erfahrene Dritte im Sinne des § 116 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
- erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 Euro pro Sitzung.
- (6) Die oder der Vorsitzende
- des Ausländerbeirates,
 - des Seniorenbeirates,
 - des Beirates für Stadtgestaltung,
 - des Behindertenbeirates,
 - des Naturschutzbeirates,
 - des Denkmalbeirates,
- erhalten eine Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro pro Sitzung. Eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 5 wird daneben nicht gezahlt.

- (7) Die Schriftführerinnen und Schriftführer der Ortsbeiräte erhalten für die druckreife Protokollerstellung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 Euro je Protokoll. Ist eine Schriftführerin oder ein Schriftführer gleichzeitig Mitglied des Ortsbeirates, so beträgt die Aufwandsentschädigung 85,00 Euro.
- (8) Die Aufwandsentschädigung für Personen nach Absatz 5 bis 7 wird zum 1. Juni und zum 1. Dezember eines jeden Jahres entsprechend der Sitzungsteilnahme spitz abgerechnet.
- (9) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten unabhängig von der Sitzungsteilnahme eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro. Eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 5 wird daneben nicht gezahlt.
- (10) Den nach § 7 des Hessischen Krankenhausgesetzes gewählten Patientenführerinnen und Patientenführern wird eine monatliche Aufwandsentschädigung bei einer Betreuung von Patientinnen oder Patienten in Kliniken mit insgesamt bis zu 500 Betten in Höhe von 80,00 Euro und bei Kliniken mit über 500 Betten in Höhe von 155,00 Euro gewährt. Für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter ist eine anteilige Aufwandsentschädigung zu gewähren, wenn sie die Patientenführerinnen oder Patientenführer mindestens eine Woche vertreten.
- (11) Daneben erhalten die vorgenannten ehrenamtlich Tätigen, die nicht nur vorübergehend schwerbehindert im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind (Grad der Behinderung mindestens 50), den auf Grund ihrer Behinderung im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwand ersetzt.

§ 4

Anpassung der Aufwandsentschädigung

Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher kann der Stadtverordnetenversammlung einen Vorschlag über eine Anpassung der Aufwandsentschädigung unterbreiten.

§ 5

Vorzeitige Beendigung von Tätigkeiten

- (1) Endet die Tätigkeit von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, ehrenamtlichen Mitgliedern des Magistrats, Mitgliedern des Ortsbeirates oder anderen ehrenamtlich Tätigen vorzeitig, so erlischt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung gemäß § 3 dieser Satzung mit dem Ende des Monats, in dem die entsprechende Tätigkeit endet.

- (2) Ist eine oder einer der in § 3 Absatz 2 Genannten keine vollen 12 Monate eines Kalenderjahres tätig, so vermindert sich die Aufwandsentschädigung abweichend von § 3 Absatz 2 um so viele Zwölftel, wie die oder der Genannte in dem betreffenden Jahr an vollen Monaten nicht tätig gewesen ist.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Satzung über die Entschädigung von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und ehrenamtlich Tätigen in der bisher geltenden Fassung tritt damit außer Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Anlage 3

Synopse „Satzung über die Entschädigung von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und ehrenamtlich Tätigen

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
§ 1 Verdienstaussfall	§ 1 Verdienstaussfall
<p>(1) Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte, ehrenamtlich Tätigen, denen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann sowie Personen, die eine unbezahlte Versorgungs- und/oder Erziehungsarbeit leisten, in solchen Funktionen wird als Verdienstaussfallentschädigung ein Durchschnittssatz je Sitzung in Höhe von 16,00 EUR gezahlt. Die in Satz 1 Genannten - mit Ausnahme der Personen, die eine unbezahlte Versorgungs- und/oder Erziehungsarbeit leisten - haben den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles während der Zeit, in der entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, zu Beginn einer Legislaturperiode gegenüber der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher zu führen; sie sind verpflichtet, ihr oder ihm spätere Änderungen in den Voraussetzungen anzuzeigen. Anstelle des Durchschnittssatzes kann auch der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall verlangt werden.</p>	<p>(1) Stadtverordnete, ehrenamtliche Magistratsmitglieder, Ortsbeiratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige, denen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, erhalten Ersatz nach Durchschnittssätzen. Der Durchschnittssatz beträgt je Sitzung 20,00 Euro. Ehrenamtlich Tätige haben den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles während der Zeit, in der entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, zu Beginn einer Legislaturperiode gegenüber der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher zu führen; sie sind verpflichtet, ihr oder ihm spätere Veränderungen in den Voraussetzungen anzuzeigen. Hausfrauen und Hausmänner wird der Durchschnittssatz ohne Nachweis des Verdienstaussfalls gewährt.</p>
<p>(2) Die Vorschriften des Absatz 1 sind auch auf Fraktionssitzungen anzuwenden; die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf achtzig pro Jahr begrenzt.</p>	<p>(2) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Verdienstaussfallpauschale beträgt pro Stunde höchstens 30,00 Euro und pro Kalendermonat 600,00 Euro.</p>
<p>(3) Als Personen, die eine unbezahlte Versorgungs- und/oder Erziehungsarbeit leisten, im Sinne des Absatz 1 Satz 1 gelten nur solche ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, einen eheähnlichen oder den eigenen Hausstand führen. Ein geringfügiges Einkommen ist nur dann anzunehmen, wenn die zeitliche Inanspruchnahme durch die Erwerbstätigkeit weniger als einen halben Tag ausmacht.</p>	<p>(3) Ein Ersatz nach Durchschnittssatz oder Verdienstaussfallpauschale wird nur für Sitzungen geleistet, die an Arbeitstagen montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr stattfinden.</p>

<p>(4) Soweit die in Absatz 1 Satz 1 Genannten den dort bezeichneten Durchschnittssatz im Monat mehrfach zu erwarten haben, kann ihnen ein angemessener monatlicher Abschlag in den ersten elf Monaten des Jahres gezahlt werden. Im ersten Monat des nächst folgenden Jahres ist eine Verrechnung vorzunehmen.</p>	<p>(4) Anstelle des Durchschnittssatzes oder der Verdienstauffallpauschale kann der Ersatz des tatsächlich entstandenen Verdienstauffalles verlangt werden; dieser ist nachzuweisen (Einzelabrechnung).</p>
	<p>(5) Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen, können bis zu einem Betrag von maximal 20,00 Euro pro Stunde erstattet werden; die Aufwendungen sind nachzuweisen. Die Regelung des Absatzes 3 gilt entsprechend.</p>
	<p>(6) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 sind auch auf Fraktionssitzungen anzuwenden; die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf achtzig pro Jahr begrenzt.</p>
<p>§ 2 Fahrkosten</p>	<p>§ 2 Fahrkosten</p>
<p>(1) Die in § 1 Absatz 1 Satz 1 Genannten haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten. Der Ersatz der Fahrkosten erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes über Fahrkostenerstattung sowie Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in der jeweiligen Fassung.</p>	<p>(1) unverändert</p>
<p>(2) Dieser Anspruch besteht auch in Bezug auf Fahrten zu Fraktionssitzungen; § 1 Absatz 2 zweiter Halbsatz findet Anwendung.</p>	<p>(2) Dieser Anspruch besteht auch in Bezug auf Fahrten zu Fraktionssitzungen; § 1 Absatz 6 zweiter Halbsatz findet Anwendung.</p>
<p>(3) Neben dem Ersatz der Fahrkosten erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ehrenamtliche Mitglieder des Magistrats bei einer angeordneten auswärtigen Tätigkeit Reisekostenvergütung, bestehend aus Fahrkostenentschädigung, Nebenkostenersatz sowie Tages- und Übernachtungsgeld nach den für die hauptamtlichen Mitglieder des Magistrats geltenden Vorschriften.</p>	<p>(3) unverändert</p>

§ 3 Aufwandsentschädigung	§ 3 Aufwandsentschädigung
<p>(1) Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und ehrenamtlichen Mitgliedern des Magistrats wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,00 EUR gewährt.</p>	<p>(1) Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und ehrenamtlichen Mitgliedern des Magistrats wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 475,00 Euro gewährt.</p>
<p>(2) Bei den nachfolgend genannten Personen erhöht sich die monatliche Aufwandsentschädigung um folgende Beträge: Im Falle</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Stadtverordnetenvorsteherin oder des Stadtverordnetenvorstehers um 300,00 EUR b) der Fraktionsvorsitzenden um 200,00 EUR c) der stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteherin oder des stellvertretenden Stadtverordnetenvorstehers und der Ausschussvorsitzenden und der ehrenamtlichen Mitglieder des Magistrats um jeweils 100,00 EUR. 	<p>(2) Bei den nachfolgend genannten Personen erhöht sich die monatliche Aufwandsentschädigung um folgende Beträge: Im Falle</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Stadtverordnetenvorsteherin oder des Stadtverordnetenvorstehers um 400,00 Euro b) der Fraktionsvorsitzenden um 300,00 Euro c) der stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteherin oder des stellvertretenden Stadtverordnetenvorstehers und der Ausschussvorsitzenden um jeweils 100,00 Euro d) der ehrenamtlichen Mitglieder des Magistrats um 150,00 Euro.
<p>(3) Nimmt einer der in Absatz 2 Genannten mehrere Funktionen wahr, so hat er nur Anspruch auf die der höchstdotierten Funktion entsprechenden Erhöhung.</p>	<p>(3) Nimmt eine oder einer der in Absatz 2 Genannten mehrere Funktionen wahr, so hat sie oder er nur Anspruch auf die der höchstdotierten Funktion entsprechende Erhöhung.</p>

<p>(4) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher kann auf Antrag Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung Befreiung von der Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse bis zu 3 Monaten erteilen. Nach 3-monatigem Fernbleiben bzw. nach 2-monatigem unentschuldigtem Fernbleiben ist die Zahlung der Entschädigungen nach § 27 HGO einzustellen und kommt erst dann wieder zur Auszahlung, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen nachkommt.</p>	<p>(4) unverändert.</p>
<p>(5) Die Mitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Ortsbeiräte, • des Ausländerbeirates, • des Seniorenbeirates, • des Beirates für Stadtgestaltung, • des Behindertenbeirates, • des Naturschutzbeirates, • des Denkmalbeirates, • sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner in Kommissionen, • Jugendvertreterinnen/Jugendvertreter im Verwaltungsausschuss des Kommunalen Jugendbildungswerkes, • die Beisitzerinnen/Beisitzer des Anhörungsausschusses gemäß § 6 Hessisches Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung und die sozial erfahrenen Personen im Sinne des § 114 des Bundessozialhilfegesetzes und des § 7 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsofopferfürsorge <p>erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 EUR pro Sitzung.</p>	<p>(5) Mitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Ortsbeiräte, • des Ausländerbeirates, • des Seniorenbeirates, • des Beirates für Stadtgestaltung, • des Behindertenbeirates, • des Naturschutzbeirates, • des Denkmalbeirates <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in Kommissionen, • Jugendvertreterinnen und Jugendvertreter im Verwaltungsausschuss des Kommunalen Jugendbildungswerkes, • Beisitzerinnen und Beisitzer des Anhörungsausschusses gemäß § 10 Hessisches Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung, • sozial erfahrene Dritte im Sinne des § 116 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch <p>erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 Euro pro Sitzung.</p>
<p>(6) Die oder der Vorsitzende</p> <ul style="list-style-type: none"> • des Ausländerbeirates, • des Seniorenbeirates, • des Beirates für Stadtgestaltung, • des Behindertenbeirates, • des Naturschutzbeirates, • des Denkmalbeirates, <p>erhalten eine Aufwandsentschädigung von 41,00 EUR pro Sitzung.</p>	<p>(6) Die oder der Vorsitzende</p> <ul style="list-style-type: none"> • des Ausländerbeirates, • des Seniorenbeirates, • des Beirates für Stadtgestaltung, • des Behindertenbeirates, • des Naturschutzbeirates, • des Denkmalbeirates, <p>erhalten eine Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro pro Sitzung. Eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 5 wird daneben nicht gezahlt.</p>

<p>(7) Die Schriftführerinnen und Schriftführer der Ortsbeiräte erhalten für die druckreife Protokollerstellung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 105,00 EUR je Protokoll. Ist eine Schriftführerin oder ein Schriftführer gleichzeitig Mitglied des Ortsbeirates, so beträgt die Aufwandsentschädigung 80,00 EUR.</p>	<p>(7) Die Schriftführerinnen und Schriftführer der Ortsbeiräte erhalten für die druckreife Protokollerstellung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 Euro je Protokoll. Ist eine Schriftführerin oder ein Schriftführer gleichzeitig Mitglied des Ortsbeirates, so beträgt die Aufwandsentschädigung 85,00 Euro.</p>
<p>(8) Die Aufwandsentschädigung für Personen nach Absatz 5 bis 7 wird grundsätzlich zum 1. Juni und zum 1. Dezember eines jeden Jahres entsprechend der Sitzungsteilnahme spitz abgerechnet.</p>	<p>(8) Die Aufwandsentschädigung für Personen nach Absatz 5 bis 7 wird zum 1. Juni und zum 1. Dezember eines jeden Jahres entsprechend der Sitzungsteilnahme spitz abgerechnet.</p>
<p>(9) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten unabhängig von der Sitzungsteilnahme eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125 EUR.</p>	<p>(9) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten unabhängig von der Sitzungsteilnahme eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro. Eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 5 wird daneben nicht gezahlt.</p>
<p>(10) Den nach § 7 des Hessischen Krankenhausgesetzes 1989 gewählten Patientenfürsprecherinnen oder Patientenfürsprechern wird eine monatliche Aufwandsentschädigung bei einer Betreuung von bis zu 500 Patientinnen oder Patienten in Höhe von 80,00 EUR und bei einer Betreuung von über 500 Patientinnen oder Patienten in Höhe von 155,00 EUR gewährt. Für die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ist eine anteilige Aufwandsentschädigung zu gewähren, wenn sie die Patientenfürsprecherinnen oder Patientenfürsprecher mindestens eine Woche vertreten.</p>	<p>(10) Den nach § 7 des Hessischen Krankenhausgesetzes gewählten Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprechern wird eine monatliche Aufwandsentschädigung bei einer Betreuung von Patientinnen oder Patienten in Kliniken mit insgesamt bis zu 500 Betten in Höhe von 80,00 Euro und bei Kliniken mit über 500 Betten in Höhe von 155,00 Euro gewährt. Für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter ist eine anteilige Aufwandsentschädigung zu gewähren, wenn sie die Patientenfürsprecherinnen oder Patientenfürsprecher mindestens eine Woche vertreten.</p>
<p>(11) Daneben erhalten die vorgenannten ehrenamtlich Tätigen, die nicht nur vorübergehend schwerbehindert im Sinne des Sozialgesetzbuches IX sind (Grad der Behinderung mindestens 50), den auf Grund ihrer Behinderung im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwand ersetzt.</p>	<p>(11) Daneben erhalten die vorgenannten ehrenamtlich Tätigen, die nicht nur vorübergehend schwerbehindert im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind (Grad der Behinderung mindestens 50), den auf Grund ihrer Behinderung im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwand ersetzt.</p>
<p>§ 4</p>	<p>§ 4 Anpassung</p>
<p>Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher kann der Stadtverordnetenversammlung einen Vorschlag über eine evtl. Anpassung der Aufwandsentschädigung unterbreiten.</p>	<p>unverändert.</p>

§ 5 Vorzeitige Beendigung von Tätigkeiten	§ 5 Vorzeitige Beendigung von Tätigkeiten
<p>(1) Endet die Tätigkeit von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, Mitgliedern des Ortsbeirates oder ehrenamtlichen Mitgliedern des Magistrats oder anderen ehrenamtlich Tätigen vorzeitig, so erlischt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung gemäß § 3 dieser Satzung mit Ende des Monats, in dem die entsprechende Tätigkeit endet. Für die Verrechnung gemäß § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 3 ist Stichtag der Tag des tatsächlichen Ausscheidens.</p>	<p>(1) Endet die Tätigkeit von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, Mitgliedern des Ortsbeirates oder ehrenamtlichen Mitgliedern des Magistrats oder anderen ehrenamtlich Tätigen vorzeitig, so erlischt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung gemäß § 3 dieser Satzung mit dem Ende des Monats, in dem die entsprechende Tätigkeit endet. [Der bisherige Satz 2 entfällt.]</p>
<p>(2) Ist einer der in § 3 Absatz 2 Genannten keine vollen 12 Monate eines Kalenderjahres tätig, so vermindert sich die Aufwandsentschädigung abweichend von § 3 Absatz 2 um so viele Zwölftel, wie der Genannte in dem betreffenden Jahr an vollen Monaten nicht tätig gewesen ist. Im Falle der Beendigung der Tätigkeit vor Ende des vollen Kalenderjahres wird dem/der Betroffenen der anteilige Jahresbetrag unverzüglich ausgezahlt.</p>	<p>(2) Ist eine oder einer der in § 3 Absatz 2 Genannten keine vollen 12 Monate eines Kalenderjahres tätig, so vermindert sich die Aufwandsentschädigung abweichend von § 3 Absatz 2 um so viele Zwölftel, wie die oder der Genannte in dem betreffenden Jahr an vollen Monaten nicht tätig gewesen ist. [Der bisherige Satz 2 entfällt.]</p>
§ 6 Inkrafttreten	§ 6 Inkrafttreten
	<p>Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.</p> <p>Die Satzung über die Entschädigung von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und ehrenamtlich Tätigen in der bisher geltenden Fassung tritt damit außer Kraft.</p>



Vorlage Nr. 101.18.1532

18. November 2019
1 von 2

Einrichtung von Waffenverbotszonen in Kassel

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat und der Oberbürgermeister werden aufgefordert, die Voraussetzungen für die Einführung von Waffenverbotszonen im Stadtgebiet Kassel zu schaffen und in der Folge Waffenverbotszonen an Kriminalitätsschwerpunkten in Kassel einzurichten.

Begründung:

Ausweislich der Berichterstattung der HNA vom 16.11.2019 ist die Zahl der Gewaltdelikte im Zusammenhang mit Messern und anderen gefährlichen Gegenständen von 48 im Jahr 2014 auf 81 im Jahr 2018 gestiegen. Dieser Entwicklung gilt es entgegenzuwirken. Waffenverbotszonen sind ein Baustein, um dieses Ziel zu erreichen. Durch die Einrichtung entsprechender Zonen wird den Ordnungsbehörden und Polizeibeamten ein wirksames Werkzeug an die Hand gegeben, um Messer und andere gefährliche Gegenstände einzuziehen bevor damit Straftaten begangen werden. Empfindliche Geldbußen gegen Verstöße der Verordnung können vermeiden, dass Personen wiederholt entsprechende Gegenstände in diesen Bereichen mit sich führen. Da es sich bei dem zur Kontrolle eingesetzten Personal um kommunale Ordnungsbehörden oder Polizeibehörden handelt, ist sichergestellt, dass das berechnigte Mitführen von Messern oder anderen Gegenständen nicht eingeschränkt wird (beispielsweise das Mitführen von Kochmessern als Arbeitsgerät). In der Stadt Wiesbaden wurden seit Einführung der Waffenverbotszone Anfang 2019 125 gefährliche Gegenstände sichergestellt. Das zeigt die Notwendigkeit und Wirksamkeit einer Waffenverbotszone. Eine Waffenverbotszone fördert nicht nur das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger, sondern schränkt auch die tatsächliche Verfügbarkeit von Waffen im öffentlichen Raum ein. Die Einrichtung einer Waffenverbotszone ist mit geringem finanziellen Aufwand möglich, so dass das kein Hinderungsgrund sein sollte. Bei der Einrichtung der Waffenverbotszonen sollte auf die Erfahrung der Stadt Wiesbaden oder anderen Städten zurückgegriffen werden.

Berichterstatter/-in:

Stadtverordneter Holger Augustin

gez. Dr. Michael von Rügen
Fraktionsvorsitzender CDU

2 von 2



Vorlage Nr. 101.18.1533

19. November 2019
1 von 2

Planstellen beim Brandschutz

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele Planstellen hat das Amt 37 – Feuerwehr- aufgeteilt in den mittleren, gehobenen und höheren Dienst?
2. Wie viele dieser Planstellen sind derzeit nicht besetzt?
3. Wann ist mit einer Besetzung der Fehlstellen zu rechnen?
4. Wie ist der Stand der Besetzung der vakanten Stelle des Leiters der Feuerwehr?
5. Ist der Brand- und Katastrophenschutz aufgrund unbesetzter Planstellen in der Stadt Kassel nur eingeschränkt gewährleistet?
6. Vor dem Hintergrund des niedrigen Eingangsamtes A7 für Berufsfeuerwehrangehörige: Wie gedenkt der Magistrat den Beruf der Berufsfeuerwehrangehörigen der Stadt Kassel attraktiver zu gestalten?
7. Wie hoch ist der Anteil weiblicher Angehöriger des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr?
8. Was gedenkt die Stadt zu tun, um den weiblichen Anteil der Berufsfeuerwehrangehörigen zu erhöhen?
9. Inwieweit fördert die Stadt Kassel Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren bei der Bewerbung zur Berufsfeuerwehr?

Mit der Bitte um schriftliche Antwort.

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Holger Augustin

gez. Dr. Michael von Rügen
Fraktionsvorsitzender